

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 **München, den 15. Dezember** **2005**

Datum	I n h a l t	Seite
10.12.2005	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-UK	584
10.12.2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes 404-3-J	586
17.11.2005	Verordnung zur Änderung milchrechtlicher Vorschriften 7842-3-L, 7842-2-L	587
18.11.2005	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern und der Qualifikationsverordnung 2038-3-4-7-6-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK	588
1.12.2005	Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) . 601-2-F	596
4.12.2005	Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft (OrgWasV) 200-27-1-UG	623
5.12.2005	Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) 200-25-1-I	626
5.12.2005	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) 2231-1-1-A	633
-	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274) 791-1-UG, 791-2-UG, 792-1-L	638

2220–4–UK

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 10. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026, BayRS 2220–4–UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften werden auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, wenn sie

1. durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten,
2. rechtstreu sind und
3. ihren Sitz in Bayern oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern ihnen dort die Körperschaftsrechte verliehen worden sind.

²Die Gewähr der Dauer nach Satz 1 Nr. 1 setzt auch voraus, dass die Gemeinschaft in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen. ³Die Antragsteller haben das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen darzulegen.“

b) Es werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Die rechtswidrige Verleihung der Körperschaftsrechte kann, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft oder in den Fällen des Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. ²Eine rechtmäßige Verleihung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. die Gemeinschaft dies beantragt,
2. die Gemeinschaft nicht mehr die Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft besitzt,

3. an der Rechtstreue der Gemeinschaft begründete Zweifel bestehen,
4. die Gemeinschaft überschuldet oder zahlungsunfähig ist,
5. die Gemeinschaft seit einem Jahr handlungsunfähig ist, weil sie keine verfassungsmäßigen Vertreter hat, oder
6. die Gemeinschaft ihren Sitz in das Ausland verlegt.

³Auf Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie auf weltanschauliche Gemeinschaften, die bei In-Kraft-Treten der Verfassung vom 2. Dezember 1946 Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, finden Sätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 6 keine Anwendung.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit von Rücknahme oder Widerruf der Verleihung verliert die Gemeinschaft die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Auf sie finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über Vereine Anwendung, sofern sich aus ihrer Verfassung nichts anderes ergibt.

(5) ¹Zuständig für die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Die Verleihung, die Rücknahme und der Widerruf sind amtlich bekannt zu machen. ³Gleiches gilt, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Beendigung der Gemeinschaft nicht mehr besteht.“

2. Art. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Art. 2

(1) ¹Gemeinschaftliche Steuerverbände sind die in Art. 1 genannten Gemeinschaften. ²Als gemeinschaftlicher Steuerverband gelten für die Römisch-Katholische Kirche die Diözese und für das israelitische Bekenntnis der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

(2) ¹Gemeindliche Steuerverbände sind – soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts – die Kirchengemeinden (Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden), die Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten örtlichen Verbände. ²Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

(3) Gemeinden und örtlichen Verbänden im Sinn

des Abs. 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen Steuerverbands durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verliehen.

Art. 3

(1) Gläubiger der Kirchengeldumlagen und des besonderen Kirchgelds sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchgelds sind die gemeindlichen Steuerverbände.

(2) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften.

(3) Der Eintritt in eine solche Gemeinschaft bestimmt sich nach dem jeweiligen Satzungsrecht der betreffenden Gemeinschaft.

(4) ¹Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung bei dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. ²Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein; § 129 BGB gilt entsprechend.

Art. 4

Die Kirchensteuern können unbeschadet Art. 16 Abs. 2 und Art. 22 Satz 5 einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. in Form von Kirchengeldumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
2. in Form von Kirchgeld,
3. in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.“
3. Im 4. Teil wird die bisherige Abschnittsüberschrift durch die Abschnittsüberschrift „Besonderes Kirchgeld“ ersetzt.
4. In Art. 22 Sätze 1, 3 und 5 werden die Worte „Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ durch die Worte „besondere Kirchgeld“ ersetzt.
5. In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte „Kirchgeld in

glaubensverschiedener Ehe“ durch die Worte „besonderem Kirchgeld“ ersetzt.

6. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

(1) ¹An Orden und ähnliche Vereinigungen, die einer öffentlich-rechtlichen Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören (kirchliche Vereinigungen), können auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden, wenn sie die Gewähr der Dauer bieten, rechtstreu sind und ihren Sitz in Bayern haben. ²Die Verleihung kann mit Auflagen verbunden werden. ³Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass wirtschaftliche Betätigungen nur durch eigene, von der Körperschaft getrennte juristische Personen in den Formen des Wirtschaftsrechts erfolgen. ⁴Schließen sich Orden oder kirchliche Vereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu einem Verband zusammen, so können auf Antrag auch diesem Verband die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verliehen werden; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Orden, kirchliche Vereinigungen und Verbände nach Abs. 1 Satz 4 kann entsprechend Art. 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 zurückgenommen oder widerrufen werden. ²Ein Widerruf kann ferner erfolgen, wenn die bei der Verleihung der Körperschaftsrechte erteilten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden. ³Art. 1 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ⁴Sätze 1 bis 3 finden auf Orden und kirchliche Vereinigungen, die bei In-Kraft-Treten des Konkordats zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl Körperschaften des öffentlichen Rechts waren und deren Rechtsstellung durch das Konkordat geschützt wird, keine Anwendung; die Möglichkeit des Widerrufs auf Antrag (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) bleibt unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 10. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

404-3-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Vom 10. Dezember 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 677, BayRS 404-3-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ die Worte „und Abs. 5, § 9 Abs. 5“ und nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 266)“ die Worte „sowie nach Art. 17b Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ eingefügt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Der Notar teilt die Erteilung des Lebenspartnerschaftsnamens an ein Kind (§ 9 Abs. 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) mit

1. falls die Geburt des Kindes im Inland beurkundet ist, dem Standesbeamten, der das Geburtenbuch führt, in dem die Geburt beurkundet ist,

2. falls die Geburt des Kindes im Inland nicht beurkundet ist, aber ein Familienbuch für die

Ehe der Eltern angelegt wurde, dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt,

3. falls weder die Geburt des Kindes im Inland beurkundet ist noch ein Familienbuch für die Ehe der Eltern angelegt wurde, der für das Kind zuständigen Meldebehörde.“

b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

c) In Abs. 5 (neu) werden nach dem Wort „Lebenspartner“ die Worte „sowie die Mitteilungen nach Abs. 4 Nrn. 1 und 2“ eingefügt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 12. Februar 2006 tritt die durch § 1 Nr. 1 bewirkte Änderung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 AGLPartG außer Kraft, soweit vor den Worten „des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ die Worte „und Abs. 5“ eingefügt worden sind.

München, den 10. Dezember 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7842-3-L, 7842-2-L

Verordnung zur Änderung milchrechtlicher Vorschriften

Vom 17. November 2005

Auf Grund von §§ 11, 20 Abs. 2 Satz 1 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten – Milch- und Fettgesetz – (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 156 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (Milch-Güteverordnung) vom 9. Juli 1980 (BGBl I S. 878, 1081), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (BGBl I S. 2170), und § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl S. 511), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (AV-Milch-Güteverordnung) vom 7. Dezember 1988 (GVBl S. 387, BayRS 7842-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2003 (GVBl S. 160), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Für die Bezahlung der Anlieferungsmilch werden Umrechnungen von Volumen in Gewicht mit dem Faktor 1,020 vorgenommen.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

§ 2

Die Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes – VV MFG – vom 30. April 1971 (BayRS 7842-2-L) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 17. November 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r , Staatsminister

2038-3-4-7-6-UK, 2210-1-1-3-UK/WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen und
der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern
und der Qualifikationsverordnung**

Vom 18. November 2005

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 19 Abs. 2, Art. 25 Abs. 5, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69),

die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, mit Ausnahme von § 2,

2. Art. 60 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, mit Ausnahme von § 1,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFIB) vom 21. April 1997 (GVBl S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2000 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOFIB)“

2. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich

- § 2 Laufbahnbefähigung

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt II

Einstellungsprüfung

- § 4 Zweck der Einstellungsprüfung

- § 5 Prüfungsausschuss

- § 6 Zulassung zur Einstellungsprüfung, Prüfungsgegenstand, Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 7 Geltung der Einstellungsprüfung

Abschnitt III

Vorbereitungsdienst

- § 8 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- § 9 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

- § 10 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt IV

Anstellungsprüfung

- § 11 Durchführung und Zweck der Prüfung

- § 12 Prüfungsausschuss

- § 13 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses

- § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

- § 15 Prüfer

- § 16 Prüfungstermine

- § 17 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

- § 18 Schriftliche Prüfung

- § 19 Mündliche Prüfung

- § 20 Schulpraktische Prüfung

- § 21 Einzelnoten, Gesamtprüfungsnote

- § 22 Platzziffer

- § 23 Nichtbestehen der Prüfung

- § 24 Prüfungszeugnis, Bescheinigung

- § 25 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

- § 26 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

- § 27 Unterschleif, Beeinflussung und Ordnungsverstoß

- § 28 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt V

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

- § 29 Fachgebundene Hochschulreife

Abschnitt VI

Schlussvorschriften

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung regelt Zulassung, Ausbildung und Prüfungen

1. der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe,
2. der Fachlehrer für Hauswirtschaft und
3. der Fachlehrer für Schreibtechnik

an beruflichen Schulen mit der Lehrbefähigung zur Erteilung des fachlichen Unterrichts mit überwiegend fachpraktischem Anteil. ²Die Ausbildung erfolgt bedarfsbezogen. ³Die Verordnung gilt für Fachlehrer des Staates, der Kommunen und anderer nichtstaatlicher Schulträger in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).“

4. In § 2 werden die Worte „gewerblichen Fachlehrers an Berufsschulen und des Fachlehrers für Schreibtechnik“ durch das Wort „Fachlehrers“ ersetzt.
5. §§ 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes unbeschadet von § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LbV und in Abweichung von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayBG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt,
- 4.a) bei Fachlehrern für gewerblich-technische Berufe die Meisterprüfung im Handwerk oder die Industriemeisterprüfung mit Erfolg abgelegt hat; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie treten; oder

b) bei Fachlehrern für Hauswirtschaft eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft nachweist; oder

c) bei Fachlehrern für Schreibtechnik die Staatliche Prüfung für Lehrkräfte der Textverarbeitung mit Erfolg abgelegt hat und eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung nachweist und

5. über eine einschlägige betriebspraktische Erfahrung von mindestens 3 Jahren nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt (hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein), und
6. in den Fällen der Nr. 4 Buchst. a und c die gesamte Einstellungsprüfung und im Fall des Buchst. b den Lehrversuch erfolgreich abgelegt hat.

(2) ¹Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer ungeeignet erscheinen lassen. ²Insbesondere müssen die sich bewerbenden Personen die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche Gesundheit besitzen. ³Der Nachweis der Gesundheit ist durch amtsärztliches Zeugnis zu erbringen.

§ 4

Zweck der Einstellungsprüfung

Die Einstellungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen die Eignung für den Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Einstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem beim Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abt. IV (im Folgenden: Staatsinstitut), eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt. ²Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung (§§ 11 ff.) finden sinngemäß Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Vertretung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als vorsitzendem Mitglied, aus der Leitung des Staatsinstituts, zwei Lehrkräften des höheren Dienstes und zwei Fachlehrern. ²Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Stellvertretung bestimmt.

§ 6

Zulassung zur Einstellungsprüfung, Prüfungsgegenstand, Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Durchführung der Einstellungsprüfung

wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger und im Beiblatt zum Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgeschrieben.

(2) ¹Die Einstellungsprüfung besteht für Personen, die die Lehrbefähigung als Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe oder als Fachlehrer für Schreibtechnik gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 3 erwerben wollen, aus einem Lehrversuch und einem schriftlichen Deutschttest. ²Bei Personen, die die Lehrbefähigung als Fachlehrer für Hauswirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erwerben wollen, umfasst die Einstellungsprüfung nur einen Lehrversuch. ³Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

(3) ¹Zur Einstellungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, welche die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 4 Buchst. a, b oder c sowie Nr. 5 und die in der Ausschreibung genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen. ²Über die Zulassung zum Lehrversuch entscheidet die Schulleitung der Schule, an welcher die im Einstellungsverfahren ausgeschriebenene Fachlehrerstelle zu besetzen ist, über die Zulassung zum Deutschttest der Leiter des Staatsinstituts, jeweils im Auftrag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Lehrversuch wird im Auftrag des Prüfungsausschusses grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an welcher der spätere Einsatz der sich bewerbenden Person erfolgen soll. ²Der Lehrversuch dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten aus dem Berufsfeld der sich bewerbenden Person im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. ³Der Lehrversuch wird an öffentlichen Schulen vor einem vom Prüfungsausschuss bestellten Gremium aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin und zwei Lehrkräften des betroffenen Fachbereichs (davon eine externe Lehrkraft) durchgeführt und durch dieses Gremium bewertet; an Privatschulen muss dem Gremium zusätzlich eine Vertretung der Schulaufsicht angehören, die zugleich den Vorsitz führt. ⁴Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Einstellungsprüfung nicht bestanden und kann nicht am Deutschttest teilnehmen.

(5) ¹Der Deutschttest wird am Staatsinstitut durchgeführt; an ihm können nur Personen teilnehmen, die den Lehrversuch bestanden haben. ²Die Arbeitszeit beträgt mindestens 90 und höchstens 120 Minuten. ³Der Deutschttest bezieht sich insbesondere auf allgemein bildende Inhalte. ⁴Wer im Deutschttest eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat den Deutschttest und die Einstellungsprüfung nicht bestanden.

(6) ¹Aus der im Rahmen der Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a oder c sowie den im Rahmen des Deutschttests und des Lehrversuchs erzielten Noten wird eine Gesamtnote gebildet.

²Aus der im Rahmen der Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b sowie der im Rahmen des Lehrversuchs erzielten Noten wird eine Gesamtnote gebildet. ³Die Note des Lehrversuchs zählt zweifach, die übrigen Noten zählen je einfach.

§ 7

Geltung der Einstellungsprüfung

Das Ergebnis der Einstellungsprüfung gilt für Bewerber, die die Einstellungsprüfung bis einschließlich 2005 abgelegt haben, jedoch noch nicht zur Ausbildung am Staatsinstitut zugelassen wurden, unbeschadet des Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG für die folgenden drei Einstellungsjahre, im Übrigen unbeschadet des Art. 109 Abs. 1 Satz 4 BayBG lediglich für das laufende Einstellungsjahr.“

6. Nach § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt III

Vorbereitungsdienst“

7. §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Die Zulassung der Bewerber zum Vorbereitungsdienst wird durch die Regierung von Mittelfranken unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und c der in der Einstellungsprüfung erzielten Gesamtnote, bzw.
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der bei der Abschlussprüfung der Fachakademie für Hauswirtschaft sowie der im Lehrversuch erzielten Note

vorgenommen.

§ 9

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Nach der Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Regierung von Mittelfranken in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

(2) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Fachlehreranwärter (FlA B)“ oder „Fachlehreranwärterin (FlAin B).“

8. Nach § 9 wird die Überschrift „Abschnitt III Vorbereitungsdienst“ gestrichen.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

(2) Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes erfolgt durch das Staatsinstitut.

(3) Die Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich mit Schulpraktika, Vorlesungen und Seminaren aus den Bereichen Pädagogik einschließlich sonderpädagogischer Inhalte, Psychologie, Didaktik, Fachdidaktik, Schulrecht / Schulkunde und Kommunikation sowie einen Wahlbereich zur Erlangung der fachgebundenen Hochschulreife.

(4) Die Fachlehreranwärter unterliegen den Weisungen des Staatsinstituts.“

10. Nach § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt IV

Anstellungsprüfung“

11. §§ 11 bis 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

Durchführung und Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Anstellungsprüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt. ²Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem schulpraktischen Teil.

(2) Zweck der Anstellungsprüfung ist es festzustellen, ob die Anwärter nach ihren allgemeinen, fachlichen und pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten für den Dienst als Fachlehrer an beruflichen Schulen geeignet sind.

(3) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 12

Prüfungsausschuss

¹Zur Durchführung der Anstellungsprüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuss auf die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Dieser besteht aus einer Vertretung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als vorsitzendem Mitglied, der Leitung des Staatsinstituts, zwei Lehrkräften des höheren Dienstes und zwei Fachlehrern. ³Für das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder wird je eine Person als Vertretung bestimmt.

§ 13

Aufgaben des Prüfungsausschusses und des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss berät das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Fragen

von grundsätzlicher Bedeutung. ²Er bestimmt die Personen, die gemäß § 15 Abs. 1 als Prüfer in Betracht kommen und entscheidet über den Nachteilsausgleich gemäß § 17 Abs. 2.

(2) ¹Dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses obliegen alle nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuss, den Prüfern der schriftlichen Prüfung oder den Prüfungskommissionen für die mündliche oder schulpraktische Prüfung zugewiesen sind. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder von ihm Beauftragte haben Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der prüfungsberechtigten Personen.

(3) Das vorsitzende Mitglied hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es trifft die Entscheidung nach § 27, insbesondere die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung.
2. Es stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf Grund der vom Prüfling erzielten Prüfungsnoten fest und stellt das Prüfungszeugnis aus.
3. Es holt die Entwürfe für die schriftlichen Aufgaben von den nach § 15 bestellten Prüfern ein und wählt daraus die Prüfungsaufgaben aus; es kann fachlich besonders ausgewiesene Prüfer zur Auswahl der Prüfungstexte heranziehen.

(4) ¹Die örtliche Prüfungsleitung wird von der Leitung des Staatsinstituts wahrgenommen. ²Sie teilt die prüfungsberechtigten Personen für die schriftlichen Prüfungen sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie deren Vorsitz für die Abnahme der Lehrproben und mündlichen Prüfungen ein. ³Sie organisiert Zeit, Ort und Durchführung der schriftlichen, mündlichen und schulpraktischen Prüfungen.“

12. Nach § 13 wird die Überschrift „Abschnitt IV Anstellungsprüfung“ gestrichen.

13. §§ 14 bis 28 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 15

Prüfer

(1) Als Prüfer können mit deren Einverständnis bestimmt werden

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte,
3. Personen, die in der Schulaufsicht tätig sind.

(2) ¹Die Prüfer reichen Vorschläge für die Prüfungsaufgaben und die zuzulassenden Hilfsmittel ein. ²Sie wirken bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen und schulpraktischen Prüfung mit.

§ 16

Prüfungstermine

¹Die Anstellungsprüfung findet einmal im Jahr statt. ²Der Prüfungszeitraum und die Prüfungstermine werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt und sechs Wochen vor Prüfungsbeginn durch Anschlag im Staatsinstitut bekannt gegeben; dies gilt nicht für die Lehrproben.

§ 17

Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet hat. ²Die Feststellung hierüber trifft das Staatsinstitut auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes gezeigten Leistungen.

(2) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 18

Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Klausurarbeit aus den Prüfungsfächern

1. Pädagogik,
2. Psychologie,
3. Didaktik.

²Die Arbeitszeit für die Klausurarbeiten beträgt je drei Stunden.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Aufgabengebiete: Fachdidaktik und Schulrecht / Schulkunde (Prüfungszeit in der Regel jeweils 20 Minuten).

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem ersten und einem zweiten Prüfer besteht.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen werden durch beide Prüfer bewertet. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die vom ersten Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. ⁴Wenn sie um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, so erhält der Prüfling die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt.

§ 20

Schulpraktische Prüfung

(1) ¹Der schulpraktische Teil umfasst zwei Lehrproben. ²Sie werden bereits im Lauf des Vorbereitungsdienstes abgelegt.

(2) Die Lehrprobe wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus einem ersten und einem zweiten Prüfer besteht.

(3) ¹Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfling eine Lehrdarstellung vorzulegen. ²Die Lehrdarstellung wird in die Bewertung der Lehrprobe einbezogen.

(4) ¹Jede Lehrprobe umfasst grundsätzlich eine Unterrichtsstunde; auf Antrag des Anwärters oder der Prüfungskommission kann die zweite Lehrprobe mit einem zeitlichen Umfang von zwei Unterrichtsstunden durchgeführt werden. ²Ort, Zeit und Thema der Lehrprobe werden dem Prüfling eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben.

(5) ¹Die Lehrprobe wird durch beide Prüfer bewertet. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die vom ersten Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. ⁴§ 19 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Im Anschluss an die Lehrprobe ist eine Niederschrift zu erstellen, aus der Verlauf, Vorzüge und Schwächen der Lehrprobe und die Note hervorgehen; die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 21

Einzelnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) Die Einzelnoten ergeben sich aus den Bewertungen der Leistungen in den drei Prüfungsteilen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und im Fach Kommunikation.

(2) ¹Aus den Einzelnoten der Prüfungsteile gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und der Note im Fach Kommunikation wird eine Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Es zählt bei der Berechnung die Einzelnote

aus der Pädagogik	zweifach
aus der Psychologie	zweifach

aus der Didaktik	zweifach
aus der Fachdidaktik	einfach
aus Schulrecht/Schulkunde	einfach
aus der schulpraktischen Prüfung	
die beiden Lehrproben	je zweifach.

³Die Note im Fach Kommunikation wird auf Grund von projektbezogenen Leistungen während des Ausbildungsjahres gebildet; sie geht in die Gesamtprüfungsnote mit zweifacher Gewichtung ein. ⁴Teiler für die Gesamtprüfungsnote ist 14.

(3) Das in der Prüfung erzielte Gesamtergebnis wird mit einem der folgenden Gesamturteile bewertet:

„mit Auszeichnung bestanden“	bei einer Gesamtprüfungsnote von 1,00 bis 1,50;
„gut bestanden“	bei einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50;
„befriedigend bestanden“	bei einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50;
„ausreichend bestanden“	bei einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50.

§ 22

Platzziffer

¹Je Ausbildungsrichtung wird für jeden Prüfling, der die Anstellungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat, auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. ³In diesem Fall erhält die nächstfolgende Person die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden. ⁴Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Personen sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ⁵Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Personen erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 23

Nichtbestehen der Prüfung

Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtprüfungsnote schlechter als 4,50 ist oder
2. in mehr als einem Fach der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde oder
3. die Durchschnittsnote der in den Lehrproben

erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist; die Note „ungenügend“ darf nicht vorliegen.

§ 24

Prüfungszeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Anstellungsprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis über die Anstellungsprüfung für das Lehramt der Fachlehrer an beruflichen Schulen.

(2) Das Zeugnis enthält die Einzelnoten, die Gesamtprüfungsnote, das Gesamturteil (§ 21 Abs. 3) und die Lehrbefähigung (§ 1 Abs. 1).

(3) Über die in der Prüfung erzielte Platzziffer erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(5) Zeugnisse und Bescheinigungen werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es bestimmt den Tag der Ausfertigung.

§ 25

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Anwärter scheiden mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 4 oder mit der schriftlichen Mitteilung nach § 26 Abs. 5, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 26

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt eine Person vor Beginn der Anstellungsprüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt eine Person nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie zu vertreten hat, zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Kann eine Person nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt Folgendes:

1. Hat sie die Lehrproben und die Prüfung nach § 18 bzw. § 19 in drei weiteren Prüfungsfächern bzw. Aufgabengebieten abgelegt, so gilt die Prüfung als abgelegt. Die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist nachzuholen. Der Nachweis der unverschuldeten Verhinderung ist un-

verzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob eine von der an der Prüfung teilnehmenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

2. Sind die Prüfungsleistungen nach Nr. 1 nicht erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Die Folgen des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses werden dem Prüfling durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 27

Unterschleif, Beeinflussung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder stört er erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist er von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Prüfling nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) ¹Ein Prüfling, der Prüfende zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen; die Prüfung ist als nicht bestanden zu erklären.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann sie nur einmal im Rahmen der nächsten Prüfung wiederholen. ²Die Wiederholung ist nur möglich, wenn die sich bewerbende Person erneut zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurde.

(2) ¹Die erstmals erfolgreich abgelegte Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ²Der Prüfling hat die Wahl, welches Prüfungszeugnis er gelten lassen will. ³Das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung wird nur ausgehändigt, wenn das erste Prüfungszeugnis zurückgegeben wird.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

(4) Bei Wiederholung ist die Prüfung in allen Teilen neu abzulegen.“

14. §§ 29 bis 31 werden aufgehoben.

15. Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

§ 29

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Die fachgebundene Hochschulreife für die in § 6 Satz 1 Nr. 6 der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Studiengänge erwirbt, wer

1. die Anstellungsprüfung mit einer Gesamtpflichtungsnote von mindestens 2,50 ablegt und in den Jahresleistungen in den drei allgemein bildenden Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens „befriedigend“ erhält oder
2. einen Notendurchschnitt von 2,50 erhält, der sich bei jeweils gleicher Gewichtung aus den Noten der Fächer der Anstellungsprüfung und den Jahresnoten in den drei allgemein bildenden Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik errechnet; dabei darf in keinem der genannten allgemein bildenden Fächer eine schlechtere Jahresnote als „befriedigend“ erzielt worden sein.

(2) Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife wird durch eine Urkunde bestätigt, die auf Antrag vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt wird.“

16. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI, der bisherige § 32 wird § 30.

§ 2

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864; ber. 2003 S.9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch § 51 der Verordnung vom 9. August 2005 (GVBl S. 436), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 2 wird im Klammerausdruck nach „§ 6“ „Satz 1“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Zeugnis über die Abschlussprüfung an der Abteilung IV des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern jeweils zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 29 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe, der Fachlehrer für Hauswirtschaft und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern (ZAPOF) vom 21. April 1997 (GVBl S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-UK) in der jeweils geltenden Fassung für die Studiengänge an einer Universität

 - Pädagogik
 - Psychologie
 - Schulpädagogik
 - Sonderpädagogik
 - Lehramt an beruflichen Schulen in einer einschlägigen Fächerverbindung.“

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die als einschlägig geltenden Fächerverbindungen im Sinn von Satz 1 Nr. 6 werden durch Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestimmt.“

3. In § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird nach „§ 6“ jeweils „Satz 1“ eingefügt.
4. In § 64 Nr. 2 wird im Klammerausdruck nach „§ 6“ „Satz 1“ eingefügt.
5. In § 66 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 2 und in § 69 Abs. 2 wird nach „§ 6“ jeweils „Satz 1“ eingefügt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 18. November 2005

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther B e c k s t e i n , Staatsminister

601-2-F

Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt)

Vom 1. Dezember 2005

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S), § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2809) in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (GVBl S. 511), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bayerisches Landesamt für Steuern

Das Bayerische Landesamt für Steuern ist eine dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Landesmittelbehörde mit Sitz in München und einer Dienststelle in Nürnberg.

§ 2

Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Steuern

¹Das Bayerische Landesamt für Steuern leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. ²Außerdem hat es die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesfinanzschule Bayern.

§ 3

Rechenzentrum Nord

(1) Das Rechenzentrum Nord ist in das Bayerische Landesamt für Steuern eingegliedert.

(2) Es nimmt für die Finanzämter Steuerverwaltungstätigkeiten wahr, soweit sie mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnik erledigt werden.

(3) Das Rechenzentrum Nord erledigt daneben informations- und kommunikationstechnische Aufgaben anderer staatlicher Verwaltungen, soweit ihm diese übertragen werden.

§ 4

Bezeichnung, Sitz und Amtsbezirk der Finanzämter

(1) Bezeichnung, Sitz und Amtsbezirk der Finanzämter ergeben sich aus **Anlage 1**.

(2) Die Finanzämter sind für ihren Amtsbezirk für die Verwaltung der Steuern und die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

§ 5

Eingeschränkte Aufgaben, übertragene Zuständigkeiten, Begriffe

(1) Abweichend von § 4 Abs. 2 wird bestimmt:

1. Die Zuständigkeit der Finanzämter in München und in Nürnberg innerhalb ihres Amtsbezirks wird auf die in Anlage 1 Spalte 3 bezeichneten Aufgaben beschränkt.
2. Einzelnen Finanzämtern werden nach Maßgabe der **Anlage 3** Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen.

(2) Für die in den **Anlagen 1 und 3** verwendeten Begriffe gilt:

1. Anfangsbuchstabe des Namens des Steuerpflichtigen:

Für die Zuständigkeitsabgrenzung innerhalb der Finanzämter in der Landeshauptstadt München ist der Anfangsbuchstabe des Namens des Steuerpflichtigen maßgebend. Bei Ehegatten ist dies der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Ehenamens. Führen Ehegatten keinen gemeinsamen Ehenamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Ehemannes. Hat ein Ehegatte dem Ehenamen den Geburtsnamen vorangestellt, ist der Anfangsbuchstabe des Ehenamens maßgebend.

Bei Gemeinschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus einem Objekt im Zuständigkeitsbereich der Finanzämter in München ist bei einer Belegenheit in der Landeshauptstadt München der Anfangsbuchstabe des Straßennamens, bei einer Belegenheit im Landkreis München der Anfangsbuchstabe des Gemeinamenamens maßgebend.

Für Feststellungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2663) in der jeweils geltenden Fassung richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Erklärungs-pflichtigen.

2. Besteuerung der Körperschaften:

Die Zuständigkeit umfasst die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Umsatz und dem Vermögen einschließlich der Außenprüfung bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). Nicht hierunter fallen Feststellungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung, in denen eine Körperschaft Erklärungs-pflichtiger ist.

Ist die Besteuerung der Körperschaften einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, umfasst die Zuständigkeit für den übertragenen Bereich nicht die Lohnsteueraufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinn des § 41a Einkommensteuergesetz (EStG).

3. Betriebsprüfung:

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen)

- bei Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben im Sinn von § 3 Betriebsprüfungsordnung (BpO) vom 15. März 2000 (BStBl I S. 368),
- bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne und sonstiger zusammenhängender Unternehmen im Sinn von §§ 13 bis 19 BpO,
- bei Bauherrengemeinschaften, Erwerberrgemeinschaften, Immobilienfonds und Verlustzuweisungsgesellschaften sowie Außenprüfungen im Sinn von § 2 Abs. 2 BpO.

Soweit ein Finanzamt für die vorstehend beschriebenen Außenprüfungen zuständig ist, erstreckt sich die Zuständigkeit im Fall der Durchführung einer Außenprüfung auch auf die Lohnsteuer-Außenprüfung im Sinn des § 42f EStG für Arbeitgeber mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern.

4. Betriebsprüfung Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben in der Rechtsform von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG) durch Finanzämter in München. Ausgenommen sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- die zu einem Konzern (§ 13 BpO) gehören, dessen beherrschendes Unternehmen eine juristische Person ist, die in der Landeshauptstadt München oder im Landkreis München ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat, wenn der Konzern einen inländischen Außenumsatz von mehr als 50 Millionen Euro erzielt,
- die zu sonstigen zusammenhängenden Unternehmen im Sinn der §§ 18 und 19 BpO gehören, deren wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen eine juristische Person ist, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der Landeshauptstadt München oder im Landkreis München hat, wenn die sonstigen zusammenhängenden Un-

ternehmen einen inländischen Außenumsatz von mehr als 50 Millionen Euro erzielen,

- die zu einem Konzern (§ 13 BpO) gehören, dessen beherrschendes Unternehmen außerhalb der Landeshauptstadt München oder des Landkreises München seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, wenn der inländische Außenumsatz einer dieser konzernabhängigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als 50 Millionen Euro beträgt,
- die steuerbefreit sind (§ 5 Abs. 1 KStG).

Nr. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

5. Erhebung und Vollstreckung:

Die Erhebung umfasst auch Stundung und Erlass der Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis. Hiervon ausgenommen sind Stundungen nach § 222 Abgabenordnung (AO) aus sachlichen Gründen und Stundungen auf Grund von Einzelsteuergesetzen, die Aussetzung der Vollziehung sowie die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen und von Körperschaftsteuer (§ 36 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 EStG). Die Vollstreckung umfasst nicht die Aufteilung einer Gesamtschuld im Sinn der §§ 268 ff AO.

6. Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 AO:

Sie umfassen gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 und nach §§ 7 bis 14 Außensteuergesetz und § 3 Nr. 41 EStG in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz sowie gesonderte Feststellungen nach § 180 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO bei Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften oder Gemeinschaften, wenn die von unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern oder Gemeinschaftern gehaltenen Gesellschafts- oder Gemeinschaftsanteile (Mitunternehmeranteile) nicht insgesamt zum steuerlichen Betriebsvermögen einer inländischen Personengesellschaft zu rechnen sind.

7. Lohnsteuer-Außenprüfung:

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen im Sinn des § 42f EStG.

8. Umsatzsteuerprüfung:

Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen im Sinn des § 193 AO, die nach § 194 AO auf die Prüfung der Umsatzsteuer oder einzelne umsatzsteuerliche Sachverhalte beschränkt ist.

9. Liquiditätsprüfung:

Sie umfasst die Durchführung von Prüfungen im Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren auf Grund der Ermittlungsbefugnisse nach §§ 88 und 249 Abs. 2 AO sowie der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen nach §§ 90 ff AO.

§ 6

Finanzamtsaußenstellen

(1) Für die in **Anlage 2** bezeichneten Finanzämter

(Stammfinanzämter) bestehen Außenstellen an den in Anlage 2 Spalte 3 genannten Sitzen.

(2) Die Außenstellen nehmen Teilaufgaben ihres jeweiligen Stammfinanzamts wahr.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustV) vom 12. November 1999 (GVBl S. 479, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 2005 (GVBl S. 308),
2. die Verordnung über das Bayerische Landesamt für Steuern (LfStVO) vom 14. Juli 2005 (GVBl S. 308, BayRS 601-1-F).

München, den 1. Dezember 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r , Staatsminister

Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Regierungsbezirk Oberbayern	
1	Finanzamt Berchtesgaden in Berchtesgaden	Landkreis Berchtesgadener Land
2	Finanzamt Burghausen in Burghausen	Landkreis Altötting
3	Finanzamt Dachau in Dachau	Landkreis Dachau
4	Finanzamt Ebersberg in Ebersberg	Landkreis Ebersberg
5	Finanzamt Eichstätt in Eichstätt	Landkreis Eichstätt
6	Finanzamt Erding in Erding	Landkreis Erding
7	Finanzamt Freising in Freising	Landkreis Freising
8	Finanzamt Fürstenfeldbruck in Fürstenfeldbruck	Landkreis Fürstenfeldbruck
9	Finanzamt Garmisch-Partenkirchen in Garmisch-Partenkirchen	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
10	Finanzamt Ingolstadt in Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt
11	Finanzamt Landsberg am Lech in Landsberg am Lech	Landkreis Landsberg am Lech
12	Finanzamt Miesbach in Miesbach	Landkreis Miesbach
13	Finanzamt Mühldorf a. Inn in Mühldorf a. Inn	Landkreis Mühldorf a. Inn
14	Finanzamt München für Körperschaften in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerungen der Körperschaften, Bewertung des Grundbesitzes (ohne Aufgaben des Zentral- finanzamts München)
15	Finanzamt München I in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben A bis E (ohne Aufgaben des Finanzamts München für Körperschaften und des Zentralfinanzamts München)
16	Finanzamt München II in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben F bis I (ohne Aufgaben des Finanzamts München für Körperschaften und des Zentralfinanzamts München)
17	Finanzamt München III in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben J bis M (ohne Aufgaben des Finanzamts München für Körperschaften und des Zentralfinanzamts München)

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
18	Finanzamt München IV in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben N bis S (ohne Anfangsbuchstabe Sch) (ohne Aufgaben des Finanzamts München für Körperschaften und des Zentralfinanzamts München)
19	Finanzamt München V in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben Sch und T bis Z (ohne Aufgaben des Finanzamts München für Körperschaften und des Zentralfinanzamts München)
20	Zentralfinanzamt München in München	Landkreis München und Landeshauptstadt München – Erhebung, Vollstreckung, Kraftfahrzeugsteuer
21	Finanzamt Pfaffenhofen a.d.Ilm in Pfaffenhofen a.d.Ilm	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
22	Finanzamt Rosenheim in Rosenheim	Landkreis Rosenheim und kreisfreie Stadt Rosenheim
23	Finanzamt Schrobenhausen in Schrobenhausen	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
24	Finanzamt Starnberg in Starnberg	Landkreis Starnberg
25	Finanzamt Traunstein in Traunstein	Landkreis Traunstein
26	Finanzamt Weilheim i.OB in Weilheim i.OB	Landkreis Weilheim-Schongau
27	Finanzamt Wolfratshausen in Wolfratshausen	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
	Regierungsbezirk Niederbayern	
28	Finanzamt Deggendorf in Deggendorf	Landkreis Deggendorf
29	Finanzamt Dingolfing in Dingolfing	Landkreis Dingolfing-Landau
30	Finanzamt Eggenfelden in Eggenfelden	Landkreis Rottal-Inn
31	Finanzamt Grafenau in Grafenau	Landkreis Freyung-Grafenau
32	Finanzamt Kelheim in Kelheim	Landkreis Kelheim
33	Finanzamt Landshut in Landshut	Landkreis Landshut und kreisfreie Stadt Landshut
34	Finanzamt Passau in Passau	Landkreis Passau und kreisfreie Stadt Passau
35	Finanzamt Straubing in Straubing	Landkreis Straubing-Bogen und kreisfreie Stadt Straubing
36	Finanzamt Zwiesel in Zwiesel	Landkreis Regen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Regierungsbezirk Oberpfalz	
37	Finanzamt Amberg in Amberg	Landkreis Amberg-Sulzbach und kreisfreie Stadt Amberg
38	Finanzamt Cham in Cham	Landkreis Cham
39	Finanzamt Neumarkt i.d.OPf. in Neumarkt i.d.OPf.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
40	Finanzamt Regensburg in Regensburg	Landkreis Regensburg und kreisfreie Stadt Regensburg
41	Finanzamt Schwandorf in Schwandorf	Landkreis Schwandorf
42	Finanzamt Waldsassen in Waldsassen	Landkreis Tirschenreuth
43	Finanzamt Weiden i.d.OPf. in Weiden i.d.OPf.	Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.
	Regierungsbezirk Oberfranken	
44	Finanzamt Bamberg in Bamberg	Landkreis Bamberg und kreisfreie Stadt Bamberg
45	Finanzamt Bayreuth in Bayreuth	Landkreis Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth
46	Finanzamt Coburg in Coburg	Landkreis Coburg und kreisfreie Stadt Coburg
47	Finanzamt Forchheim in Forchheim	Landkreis Forchheim
48	Finanzamt Hof in Hof	Landkreis Hof und kreisfreie Stadt Hof
49	Finanzamt Kronach in Kronach	Landkreis Kronach
50	Finanzamt Kulmbach in Kulmbach	Landkreis Kulmbach
51	Finanzamt Lichtenfels in Lichtenfels	Landkreis Lichtenfels
52	Finanzamt Wunsiedel in Wunsiedel	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
	Regierungsbezirk Mittelfranken	
53	Finanzamt Ansbach in Ansbach	Landkreis Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach
54	Finanzamt Erlangen in Erlangen	Landkreis Erlangen-Höchstadt und kreisfreie Stadt Erlangen
55	Finanzamt Fürth in Fürth	Landkreis Fürth und kreisfreie Stadt Fürth

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
56	Finanzamt Gunzenhausen in Gunzenhausen	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
57	Finanzamt Hersbruck in Hersbruck	Landkreis Nürnberger-Land
58	Finanzamt Hilpoltstein in Hilpoltstein	Vom Landkreis Roth die Städte Greding, Heideck und Hilpoltstein, die Gemeinden Allersberg, Röttenbach und Thalmässing sowie die gemeindefreien Gebiete Sauerloh, Wolfsmoos, Buchleite und Brunnau
59	Finanzamt Nürnberg-Nord in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg – Stadtteile 7 und 8, Bezirke 06 bis 09, 23 bis 27 und 90 bis 94 (ohne Aufgaben des Zentralfinanzamts Nürnberg)
60	Finanzamt Nürnberg-Süd in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg – Stadtteile 1, 3, 4, 5 und 6, Bezirke 01 bis 05, 20 bis 22, 28, 29 und 95 bis 97 (ohne Aufgaben des Zentralfinanzamts)
61	Zentralfinanzamt Nürnberg in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg – Besteuerung der Körperschaften, Bewertung des Grundbesitzes, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer
62	Finanzamt Schwabach in Schwabach	Kreisfreie Stadt Schwabach, vom Landkreis Roth die Städte Abenberg, Roth und Spalt, die Gemeinden Büchenbach, Georgensgmünd, Kammerstein, Rednitzhembach, Rohr, Schwanstetten und Wendelstein sowie gemeindefreie Gebiete Forstbezirk Kleinschwarzenlohe
63	Finanzamt Uffenheim in Uffenheim	Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Regierungsbezirk Unterfranken		
64	Finanzamt Aschaffenburg in Aschaffenburg	Landkreis Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg
65	Finanzamt Bad Kissingen in Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen
66	Finanzamt Bad Neustadt a. d. Saale in Bad Neustadt a. d. Saale	Landkreis Rhön-Grabfeld
67	Finanzamt Kitzingen in Kitzingen	Landkreis Kitzingen
68	Finanzamt Lohr a. Main in Lohr a. Main	Landkreis Main-Spessart
69	Finanzamt Obernburg a. Main in Obernburg a. Main	Landkreis Miltenberg
70	Finanzamt Schweinfurt in Schweinfurt	Landkreis Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt
71	Finanzamt Würzburg in Würzburg	Landkreis Würzburg und kreisfreie Stadt Würzburg
72	Finanzamt Zeil a. Main in Zeil a. Main	Landkreis Haßberge

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Regierungsbezirk Schwaben	
73	Finanzamt Augsburg-Land in Augsburg	Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg
74	Finanzamt Augsburg-Stadt in Augsburg	Kreisfreie Stadt Augsburg
75	Finanzamt Dillingen a. d. Donau in Dillingen a. d. Donau	Landkreis Dillingen a. d. Donau
76	Finanzamt Günzburg in Günzburg	Landkreis Günzburg
77	Finanzamt Kaufbeuren in Kaufbeuren	Landkreis Ostallgäu und kreisfreie Stadt Kauf- beuren
78	Finanzamt Kempten (Allgäu) in Kempten (Allgäu)	Landkreis Oberallgäu und kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
79	Finanzamt Lindau (Bodensee) in Lindau (Bodensee)	Landkreis Lindau (Bodensee)
80	Finanzamt Memmingen in Memmingen	Landkreis Unterallgäu und kreisfreie Stadt Memmingen
81	Finanzamt Neu-Ulm in Neu-Ulm	Landkreis Neu-Ulm
82	Finanzamt Nördlingen in Nördlingen	Landkreis Donau-Ries

Anlage 2

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Außenstelle in
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Regierungsbezirk Oberbayern	
1	Berchtesgaden	Laufen
22	Rosenheim	Wasserburg a. Inn
23	Schrobenhausen	Neuburg a. d. Donau
26	Weilheim i. OB	Schongau
27	Wolfratshausen	Bad Tölz
	Regierungsbezirk Niederbayern	
34	Passau	Bad Griesbach und Vilshofen
36	Zwiesel	Viechtach
	Regierungsbezirk Oberpfalz	
38	Cham	Kötzting und Waldmünchen
41	Schwandorf	Neunburg vorm Wald
	Regierungsbezirk Oberfranken	
48	Hof	Münchberg und Naila
52	Wunsiedel	Selb
	Regierungsbezirk Mittelfranken	
53	Ansbach	Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber
	Regierungsbezirk Unterfranken	
68	Lohr a. Main	Karlstadt und Marktheidenfeld
69	Obernburg a. Main	Amorbach
71	Würzburg	Ochsenfurt
72	Zeil a. Main	Ebern
	Regierungsbezirk Schwaben	
77	Kaufbeuren	Füssen
78	Kempton (Allgäu)	Immenstadt i. Allgäu
80	Memmingen	Mindelheim
82	Nördlingen	Donauwörth

Anlage 3

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
6	Regierungsbezirk Oberbayern Erding	a) Besteuerung der Körperschaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Ebersberg Ebersberg Ebersberg Ebersberg
7	Freising	a) Besteuerung der Körperschaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Dachau Dachau Dachau Dachau
8	Fürstenfeldbruck	a) Besteuerung der Körperschaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern e) Liquiditätsprüfung	Starnberg Starnberg Starnberg Starnberg Dachau
9	Garmisch-Partenkirchen	a) Besteuerung der Körperschaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern e) Liquiditätsprüfung	Weilheim i. OB Weilheim i. OB Weilheim i. OB Weilheim i. OB Landsberg am Lech, Weilheim i. OB
10	Ingolstadt	a) Besteuerung der Körperschaften	Eichstätt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
12	Miesbach	b) Betriebsprüfung	Eichstätt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
		c) Umsatzsteuerprüfung	Eichstätt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
		d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Eichstätt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
		e) Liquiditätsprüfung	Eichstätt, Kelheim, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
		a) Besteuerung der Körper- schaften	Wolfratshausen
		b) Betriebsprüfung	Wolfratshausen
		c) Umsatzsteuerprüfung	Wolfratshausen
		d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Wolfratshausen
13	Mühldorf a. Inn	a) Besteuerung der Körper- schaften	Burghausen, Eggenfelden
		b) Betriebsprüfung	Burghausen, Eggenfelden
		c) Umsatzsteuerprüfung	Burghausen, Eggenfelden
		d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Burghausen, Eggenfelden
		e) Grunderwerbsteuer	München für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV, München V
14	München für Körperschaften	a) Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art der Bun- deswehr, die durch die Wehrbereichsverwaltung VI in München bearbeitet werden	alle Finanzämter des Freistaates Bayern
		b) Steuerabzug bei be- schränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG	München I, München II, München III, München IV, München V

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
		<p>c) Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber der Film- und Fernsehindustrie</p> <p>d) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 4 EStG der Film- und Fernsehindustrie</p> <p>e) Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO</p> <p>f) Anträge nach § 7 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in der Fassung vom 10. Oktober 1967 (BGBl I S. 977)</p> <p>g) Abwicklung des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl I S. 1998) in der jeweils geltenden Fassung im Clearingverfahren</p> <p>h) Umsatzsteuerprüfung in länder- und grenzüberschreitenden Fällen auf Ersuchen der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern</p> <p>i) Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer</p> <p>j) Feuerschutzsteuer und Versicherungssteuer für in Italien, Liechtenstein und Österreich niedergelassene Versicherer</p> <p>k) Spielbankabgabe</p>	<p>Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München I, München II, München III, München IV, München V, Starnberg, Wolfratshausen</p> <p>Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Wolfratshausen</p> <p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern</p> <p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p> <p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p> <p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben</p> <p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben</p> <p>alle Finanzämter der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p>

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4
15	München I	a) Lohnsteuerliche Betreuung und Überwachung der Gemeinden b) Steuerliche Überwachung und Prüfung bei der Auer Dult, dem Frühlings- und dem Oktoberfest c) Bußgeld- und Strafsachen d) Betriebsprüfung Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit den Anfangsbuchstaben B bis E e) Steuerfahndung f) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung, organisierten Kriminalität und der Geldwäsche g) Untersagung der Hilfeleistung in Steuersachen	München II, München III, München IV, München V München für Körperschaften, München II, München III, München IV, München V Dachau, Fürstenfeldbruck, München für Körperschaften, München II, München III, München IV, München V, Zentralfinanzamt München, Starnberg München für Körperschaften Dachau, Fürstenfeldbruck, München für Körperschaften, München II, München III, München IV, München V, Zentralfinanzamt München, Starnberg alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben	
16	München II	a) Veranlagung der steuerpflichtigen natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland b) Besteuerung der Werkvertragsunternehmen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb	München I, München III, München IV, München V alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern und Schwaben	

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4
17	München III	<p>des Geltungsbereichs der Abgabenordnung haben, und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG</p> <p>c) Ausstellung der Bescheinigungen nach § 39c Abs. 3 und 4 EStG und § 39d EStG</p> <p>d) Feststellungen nach § 180 Abs. 1 AO für Personengesellschaften, Haus- und Erbgemeinschaften, die inländische Einkünfte nach § 49 EStG erzielen und an denen ausschließlich Personen beteiligt sind, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben</p> <p>e) Betriebsprüfung Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit den Anfangsbuchstaben F bis I</p> <p>a) Betriebsprüfung Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit den Anfangsbuchstaben J bis M</p>		<p>München für Körperschaften, München I, München III, München IV, München V</p> <p>München I, München III, München IV, München V</p> <p>München für Körperschaften</p> <p>München für Körperschaften</p>
18	München IV	<p>a) Betriebsprüfung Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit den Anfangsbuchstaben N bis S (ohne Anfangsbuchstabe Sch)</p> <p>b) Aufgaben des Servicezentrums der Münchner Finanzämter im Rahmen des Publikumsverkehrs, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erteilung von Auskünften nach § 89 AO, – fristwahrende Entgegennahme von Schriftstücken, – Bearbeitung von Lohn- 		<p>München für Körperschaften</p> <p>München für Körperschaften, München I, München II, München III, München V, Zentralfinanzamt München</p>

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4
19	München V	steuerermäßigungsanträgen und Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte, – Gewährung von Fristverlängerungen, – Erteilung von Nichtveranlagungsbescheinigungen, – Ausstellung der Bescheinigungen nach § 39c Abs. 3 und 4 EStG und § 39d EStG		München für Körperschaften
20	Zentralfinanzamt München	a) Betriebsprüfung Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit den Anfangsbuchstaben A, Sch und T bis Z a) Kraftfahrzeugsteuer im Abrechnungsverfahren für die im Bezirk der Wehrbereichsverwaltung VI zugelassenen Fahrzeuge b) Erhebung für die den Finanzämtern München für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV und München V übertragenen Aufgaben c) Vollstreckung für die den Finanzämtern München für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV und München V übertragenen Aufgaben d) Erteilung von Duldungsbescheiden nach § 191 Abs. 1 AO für die Finanzämter München für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV und München V		alle Finanzämter des Freistaates Bayern
22	Rosenheim	a) Bußgeld- und Strafsachen		Berchtesgaden, Burghausen, Ebersberg, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Traunstein, Wolftratshausen

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4
23	Schrobenhausen	b) Steuerfahndung	Berchtesgaden, Burghausen, Ebersberg, Miesbach, Mühdorf a. Inn, Traunstein, Wolfratshausen	
24	Starnberg	c) Liquiditätsprüfung a) Grunderwerbsteuer	Ebersberg Dachau, Fürstenfeldbruck, Pfaffenhofen a. d. Ilm	
25	Traunstein	a) Besteuerung der Körperschaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern e) Grunderwerbsteuer	Berchtesgaden Berchtesgaden Berchtesgaden Berchtesgaden Berchtesgaden, Burghausen, Ebersberg, Rosenheim	
26	Weilheim i. OB	f) Liquiditätsprüfung a) Grunderwerbsteuer	Berchtesgaden, Mühdorf a. Inn Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Miesbach, Starnberg, Wolfratshausen	
28	Regierungsbezirk Niederbayern Deggendorf	a) Besteuerung der Körperschaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Dingolfing Dingolfing Dingolfing Dingolfing	
30	Eggenfelden	a) Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer	Berchtesgaden, Burghausen, Deggendorf, Dingolfing, Ebersberg,	

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
32	Kelheim	a) Grunderwerbsteuer	Grafenau, Kelheim, Landshut, Miesbach, Mülldorf a. Inn, Passau, Rosenheim, Straubing, Traunstein, Zwiesel Eichstätt, Erding, Freising, Ingolstadt
33	Landshut	a) Besteuerung der Körperschaften b) Bußgeld- und Strafsachen c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern f) Steuerfahndung g) Liquiditätsprüfung	Kelheim Dingolfing, Eggenfelden, Erding, Freising, Kelheim Kelheim Kelheim Kelheim Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Erding, Freising, Grafenau, Kelheim, Passau, Straubing, Zwiesel Erding, Freising
34	Passau	a) Besteuerung der Körperschaften b) Bußgeld- und Strafsachen c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Grafenau Deggendorf, Grafenau, Straubing, Zwiesel Grafenau Grafenau Grafenau

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4
35	Straubing	f) Grunderwerbsteuer		Deggendorf, Eggenfelden, Grafenau
		g) Liquiditätsprüfung		Burghausen, Eggenfelden
		a) Besteuerung der Körperschaften		Zwiesel
		b) Betriebsprüfung		Zwiesel
		c) Umsatzsteuerprüfung		Zwiesel
		d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern		Zwiesel
		e) Liquiditätsprüfung		Deggendorf, Dingolfing, Grafenau, Zwiesel
36	Zwiesel	a) Grunderwerbsteuer		Dingolfing, Landshut, Straubing
	Regierungsbezirk Oberpfalz			
37	Amberg	a) Besteuerung der Körperschaften		Neumarkt i. d. OPf.
		b) Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer		Cham, Hersbruck, Hilpoltstein, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Zentralfinanzamt Nürnberg, Regensburg, Schwabach, Schwandorf, Waldsassen, Weiden i. d. OPf.
		c) Betriebsprüfung		Neumarkt i. d. OPf.
		d) Umsatzsteuerprüfung		Neumarkt i. d. OPf.
		e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern		Neumarkt i. d. OPf.
		f) Liquiditätsprüfung		Neumarkt i. d. OPf., Schwandorf, Waldsassen, Weiden i. d. OPf.
38	Cham	a) Besteuerung der Körperschaften		Schwandorf

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
			auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
40	Regensburg	b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern e) Grunderwerbsteuer	Schwandorf Schwandorf Schwandorf Regensburg, Schwandorf
42	Waldsassen	a) Bußgeld- und Strafsachen b) Steuerfahndung c) Liquiditätsprüfung	Amberg, Cham, Schwandorf, Waldsassen, Weiden i. d. OPf. Amberg, Cham, Schwandorf, Waldsassen, Weiden i. d. OPf. Cham
43	Weiden i. d. OPf.	a) Grunderwerbsteuer	Amberg, Neumarkt i. d. OPf., Weiden i. d. OPf.
44	Regierungsbezirk Oberfranken Bamberg	a) Besteuerung der Körper- schaften b) Verwaltungsaufgaben, die über die Festsetzung der Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Personenverkehr hinaus- gehen c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Waldsassen alle Finanzämter der Regierungsbezirke Ober- pfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken Waldsassen Waldsassen Waldsassen
45	Bayreuth	a) Grunderwerbsteuer b) Liquiditätsprüfung a) Besteuerung der Körper- schaften b) Bußgeld- und Strafsachen	Bayreuth, Forchheim, Kulmbach Forchheim Kulmbach Bamberg, Forchheim, Kulmbach, Zeil a. Main

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
46	Coburg	c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern f) Steuerfahndung	Kulmbach Kulmbach Kulmbach Bamberg, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Wunsiedel, Zeil a. Main Kulmbach Kronach, Lichtenfels Kronach, Lichtenfels
48	Hof	a) Besteuerung der Körper- schaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern e) Grunderwerbsteuer a) Besteuerung der Körper- schaften b) Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer c) Bußgeld- und Strafsachen d) Betriebsprüfung e) Umsatzsteuerprüfung f) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Hof, Kronach, Lichtenfels, Wunsiedel Wunsiedel Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Forchheim, Kulmbach, Kronach, Lichtenfels, Wunsiedel Coburg, Kronach, Lichtenfels, Wunsiedel Wunsiedel Wunsiedel Wunsiedel

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4
53	Regierungsbezirk Mittelfranken Ansbach	g) Liquiditätsprüfung		Coburg, Kronach, Lichtenfels, Wunsiedel
54	Erlangen	a) Besteuerung der Körperschaften		Gunzenhausen, Uffenheim
59	Nürnberg-Nord	b) Betriebsprüfung		Gunzenhausen, Uffenheim
60	Nürnberg-Süd	c) Umsatzsteuerprüfung		Gunzenhausen, Uffenheim
		d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern		Gunzenhausen, Uffenheim
		e) Grunderwerbsteuer		Fürth, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Schwabach, Uffenheim
		f) Liquiditätsprüfung		Gunzenhausen, Uffenheim
		a) Besteuerung der Körperschaften		Forchheim
		b) Betriebsprüfung		Forchheim
		c) Umsatzsteuerprüfung		Forchheim
		d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern		Forchheim
		e) Liquiditätsprüfung		Fürth
		a) Betriebsprüfung		Hersbruck
		b) Umsatzsteuerprüfung		Hersbruck
		c) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern		Hersbruck
		a) Veranlagung der steuerpflichtigen natürlichen Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland		Nürnberg-Nord
		b) Ausstellung der Bescheinigungen nach § 39c Abs. 3 und 4 EStG und § 39d EStG		Nürnberg-Nord, Zentralfinanzamt Nürnberg

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für		auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	
		<p>c) Feststellungen nach § 180 Abs. 1 AO für Personengesellschaften, Haus- und Erbgemeinschaften, die inländische Einkünfte nach § 49 EStG erzielen und an denen ausschließlich Personen beteiligt sind, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben</p> <p>d) Bußgeld- und Strafsachen</p> <p>e) Betriebsprüfung</p> <p>f) Umsatzsteuerprüfung</p> <p>g) Umsatzsteuerprüfung in länder- und grenzüberschreitenden Fällen auf Ersuchen der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern</p> <p>h) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern</p> <p>i) Steuerfahndung</p> <p>j) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung, organisierten Kriminalität und der Geldwäsche</p> <p>k) Liquiditätsprüfung</p>	<p>Nürnberg-Nord</p> <p>Ansbach, Erlangen, Fürth, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Hersbruck, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg-Nord, Zentralfinanzamt Nürnberg, Schwabach, Uffenheim</p> <p>Hilpoltstein, Schwabach</p> <p>Hilpoltstein, Schwabach</p> <p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken</p> <p>Hilpoltstein, Schwabach</p> <p>Ansbach, Erlangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg-Nord, Zentralfinanzamt Nürnberg, Schwabach, Uffenheim</p> <p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken</p> <p>Hilpoltstein, Nürnberg-Nord, Schwabach</p>	

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt	
		für	auf den Bezirk des Finanzamts
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
61	Zentralfinanzamt Nürnberg	<p>a) Besteuerung der Körperschaften</p> <p>b) Besteuerung der Werkvertragsunternehmen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung haben, und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG</p> <p>c) Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO</p> <p>d) Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Feuer- und Schutzsteuer</p> <p>e) Grunderwerbsteuer</p> <p>f) Liquiditätsprüfung</p>	<p>Hersbruck, Hilpoltstein, Schwabach</p> <p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken</p> <p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken</p> <p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken</p> <p>Erlangen, Hersbruck</p> <p>Hersbruck</p>
64	Regierungsbezirk Unterfranken Aschaffenburg	<p>a) Besteuerung der Körperschaften</p> <p>b) Betriebsprüfung</p> <p>c) Umsatzsteuerprüfung</p> <p>d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern</p> <p>e) Liquiditätsprüfung</p>	<p>Obernburg a. Main</p> <p>Obernburg a. Main</p> <p>Obernburg a. Main</p> <p>Obernburg a. Main</p> <p>Obernburg a. Main</p>
65	Bad Kissingen	<p>a) Besteuerung der Körperschaften</p> <p>b) Betriebsprüfung</p>	<p>Bad Neustadt a. d. Saale</p> <p>Bad Neustadt a. d. Saale</p>

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
68	Lohr a. Main	c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern e) Grunderwerbsteuer a) Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer	Bad Neustadt a. d. Saale Bad Neustadt a. d. Saale Aschaffenburg, Bad Neustadt a. d. Saale, Lohr a. Main, Obernburg a. Main Ansbach, Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Fürth, Gunzenhausen, Kitzingen, Obernburg a. Main, Uffenheim, Schweinfurt, Würzburg, Zeil a. Main
70	Schweinfurt	a) Besteuerung der Körper- schaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern e) Grunderwerbsteuer f) Liquiditätsprüfung	Zeil a. Main Zeil a. Main Zeil a. Main Zeil a. Main Kitzingen, Würzburg, Zeil a. Main Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Zeil a. Main
71	Würzburg	a) Besteuerung der Körper- schaften b) Bußgeld- und Strafsachen c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Kitzingen Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Kitzingen, Lohr a. Main, Obernburg a. Main, Schweinfurt Kitzingen Kitzingen Kitzingen

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
73	Regierungsbezirk Schwaben Augsburg-Land	f) Steuerfahndung g) Liquiditätsprüfung a) Kraftfahrzeugsteuer b) Grunderwerbsteuer	Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale, Kitzingen, Lohr a. Main, Obernburg a. Main, Schweinfurt Lohr a. Main, Kitzingen Augsburg-Stadt Augsburg-Stadt
74	Augsburg-Stadt	a) Gesonderte Feststellungen nach Außensteuergesetz und nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO b) Bußgeld- und Strafsachen c) Steuerfahndung d) Liquiditätsprüfung	alle Finanzämter des Regierungsbezirks Schwaben Augsburg-Land, Dillingen a. d. Donau, Eichstätt, Günzburg, Ingolstadt, Landsberg am Lech, Neu-Ulm, Nördlingen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen Augsburg-Land, Dillingen a. d. Donau, Eichstätt, Günzburg, Ingolstadt, Landsberg am Lech, Neu-Ulm, Nördlingen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen Augsburg-Land, Nördlingen
77	Kaufbeuren	a) Besteuerung der Körper- schaften b) Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer	Landsberg am Lech Garmisch-Partenkirchen, Kempten (Allgäu), Landsberg am Lech, Lindau (Bodensee), München für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV, München V, Starnberg, Weilheim i. OB, Wolfratshausen

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
78	Kempten (Allgäu)	c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern a) Besteuerung der Körper- schaften b) Vorsteuererstattungen an Unternehmer in den österreichischen Gemein- den Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz, die in der Bundesrepu- blik weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte unter- halten, nach Art. 2 Abs. 4 bis 6 des Abkommens vom 11. Oktober 1972 (BGBl 1973 II S. 1282) c) Bußgeld- und Strafsachen	Landsberg am Lech Landsberg am Lech Landsberg am Lech Lindau (Bodensee) Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Lindau (Bodensee), Memmingen, Weilheim i. OB Lindau (Bodensee) Lindau (Bodensee) Lindau (Bodensee) Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Lindau (Bodensee), Memmingen, Weilheim i. OB Kaufbeuren, Lindau (Bodensee)
80	Memmingen	a) Grunderwerbsteuer	Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee)
81	Neu-Ulm	a) Besteuerung der Körper- schaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Günzburg Günzburg Günzburg Günzburg

Lfd. Nr. aus Anlage 1	Finanzamt	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt für	
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	auf den Bezirk des Finanzamts Spalte 4
82	Nördlingen	e) Grunderwerbsteuer f) Liquiditätsprüfung a) Besteuerung der Körperschaften b) Erbschaftsteuer, Schenkungssteuer c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern	Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Nördlingen Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Memmingen Dillingen a. d. Donau Augsburg-Land, Augsburg-Stadt, Dachau, Dillingen a. d. Donau, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Günzburg, Ingolstadt, Memmingen, Neu-Ulm, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen Dillingen a. d. Donau Dillingen a. d. Donau Dillingen a. d. Donau

200-27-1-UG

**Verordnung
über die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden
für die Wasserwirtschaft
(OrgWasV)**

Vom 4. Dezember 2005

Auf Grund von Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-1), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Wasserwirtschaft werden in der Unterstufe von den Wasserwirtschaftsämtern wahrgenommen.

(2) Bezeichnung, Amtssitz und Amtsbezirk der Wasserwirtschaftsämter sind in der **Anlage** festgelegt.

(3) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz kann im Amtsbezirk der in der Anlage aufgeführten Behörden diesen unterstehende örtliche Dienststellen einrichten und auflösen.

§ 2

In der Mittelstufe werden die Aufgaben der Wasserwirtschaft von den Regierungen wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

Anlage

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfasst	
		Kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern			
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	Ingolstadt	Ingolstadt	Eichstätt Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
Wasserwirtschaftsamt München	München	München	Dachau Erding Freising Fürstenfeldbruck München
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	Rosenheim	Rosenheim	Ebersberg Miesbach Mühldorf a. Inn Rosenheim
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	Traunstein		Altötting Berchtesgadener Land Traunstein
Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Weilheim i. OB		Bad Tölz-Wolfratshausen Garmisch-Partenkirchen Landsberg am Lech Starnberg Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk Niederbayern			
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	Deggendorf	Passau Straubing	Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Regen Rottal-Inn Straubing-Bogen
Wasserwirtschaftsamt Landshut	Landshut	Landshut	Dingolfing-Landau Kelheim Landshut
Regierungsbezirk Oberpfalz			
Wasserwirtschaftsamt Regensburg	Regensburg	Regensburg	Cham Neumarkt i. d. OPf. Regensburg
Wasserwirtschaftsamt Weiden	Weiden i. d. OPf.	Amberg Weiden i. d. OPf.	Amberg-Sulzbach Neustadt a. d. Waldnaab Schwandorf Tirschenreuth

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfasst	
		Kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberfranken			
Wasserwirtschaftsamt Hof	Hof	Bayreuth Hof	Bayreuth Hof Kulmbach Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Wasserwirtschaftsamt Kronach	Kronach	Bamberg Coburg	Bamberg Coburg Forchheim Kronach Lichtenfels
Regierungsbezirk Mittelfranken			
Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Ansbach	Ansbach	Ansbach Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Weißenburg- Gunzenhausen
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Nürnberg	Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach	Erlangen-Höchstadt Fürth Nürnberger Land Roth
Regierungsbezirk Unterfranken			
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg Würzburg	Aschaffenburg Kitzingen Main-Spessart Miltenberg Würzburg
Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen	Bad Kissingen	Schweinfurt	Bad Kissingen Haßberge Rhön-Grabfeld Schweinfurt
Regierungsbezirk Schwaben			
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ¹⁾	Donauwörth	Augsburg	Aichach-Friedberg Augsburg Dillingen a. d. Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm
Wasserwirtschaftsamt Kempten	Kempten	Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Memmingen	Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu

¹⁾ Aufgaben des bisherigen Wasserwirtschaftsamts Krumbach werden, sofern sie nicht der Gebietsabteilung für den Landkreis Unterallgäu zugeordnet sind, vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen.

200-25-1-I

Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV)

Vom 5. Dezember 2005

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft (OrgBauWasG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Als zentrale Landesbehörden sind die Autobahndirektion Südbayern mit Sitz in München und die Autobahndirektion Nordbayern mit Sitz in Nürnberg errichtet. ²Der Amtsbezirk der Autobahndirektionen ist in **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt.

(2) ¹An die Autobahndirektion Nordbayern wird eine Landesbaudirektion angegliedert. ²Der Amtsbezirk der Landesbaudirektion umfasst alle Regierungsbezirke.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Bauwesens werden in der Unterstufe von den Staatlichen Bauämtern wahrgenommen.

(2) Bezeichnung, Amtssitz, Aufgabenbereich (Hochbau, Straßenbau) und Amtsbezirk der Staatlichen Bauämter sind in **Anlage 2** zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 3

¹Der Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern obliegt die Leitung der übertragenen Hochbauaufgaben des Bundes. ²Sie übt dabei die Fachaufsicht über die Staatlichen Bauämter aus.

§ 4

(1) ¹Soweit eine Behörde der Unterstufe außerhalb des Regierungsbezirks, in dem ihr Amtssitz liegt, tätig wird, steht sie unter der Fachaufsicht der örtlich zuständigen Regierung. ²§ 3 bleibt unberührt.

(2) Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben für einzelne Straßenabschnitte sowie einzelne Projekte und Maßnahmen kann das Staatsministerium des Innern abweichend von den Anlagen ganz oder teilweise auf eine andere Baubehörde übertragen.

§ 5

Das Staatsministerium des Innern kann im Amtsbezirk der jeweiligen Behörden diesen unterstehende örtliche Dienststellen, Servicestellen, Autobahn- und Straßenmeistereien einrichten und auflösen.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. Dezember 2006 bleiben abweichend von **Anlage 2** bestehen und für den jeweiligen Amtsbezirk zuständig:

1. das Staatliche Hochbauamt Freising mit folgendem Amtsbezirk:
Landkreise Dachau, Erding und Freising
2. das Straßenbauamt München mit folgendem Amtsbezirk:
Landeshauptstadt München;
Landkreise Dachau, Erding, Freising, Fürstentfeldbruck und München
3. das Staatliche Hochbauamt Rosenheim mit folgendem Amtsbezirk:
Stadt Rosenheim;
Landkreise Ebersberg, Miesbach, Mühldorf a. Inn und Rosenheim
4. das Straßenbauamt Rosenheim mit folgendem Amtsbezirk:
Stadt Rosenheim;
Landkreise Ebersberg, Miesbach, Mühldorf a. Inn und Rosenheim
5. das Staatliche Hochbauamt Landsberg mit folgendem Amtsbezirk:
Landkreise Fürstentfeldbruck, Landsberg am Lech und Starnberg
6. das Staatliche Hochbauamt Weilheim mit folgendem Amtsbezirk:
Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen und Weilheim-Schongau
7. das Straßenbauamt Weilheim mit folgendem Amtsbezirk:
Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Starnberg und Weilheim-Schongau

8. das Straßenbauamt Deggendorf mit folgendem Amtsbezirk:
Stadt Straubing;
Landkreise Deggendorf, Regen und Straubing-Bogen
9. das Staatliche Hochbauamt Ansbach mit folgendem Amtsbezirk:
Stadt Ansbach;
Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen
10. das Straßenbauamt Ansbach mit folgendem Amtsbezirk:
Stadt Ansbach;
Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen
11. das Staatliche Hochbauamt Würzburg mit folgendem Amtsbezirk:
Stadt Würzburg;
Landkreise Kitzingen und Main-Spessart und Würzburg
12. das Universitätsbauamt Würzburg mit folgendem Zuständigkeitsbereich:
Gebäude und Anlagen der Universität Würzburg
13. das Straßenbauamt Würzburg mit folgendem Amtsbezirk:
Stadt Würzburg;
Landkreise Kitzingen und Main-Spessart und Würzburg
14. das Staatliche Hochbauamt Krumbach mit folgendem Amtsbezirk:
Landkreise Dillingen a. d. Donau, Günzburg und Neu-Ulm
15. das Straßenbauamt Neu-Ulm mit folgendem Amtsbezirk:
Landkreise Dillingen a. d. Donau, Günzburg und Neu-Ulm
- (2) Bis zum 30. Juni 2007 bleiben abweichend von **Anlage 2** bestehen und für den jeweiligen Amtsbezirk zuständig:
- das Staatliche Hochbauamt Amberg mit folgendem Amtsbezirk:
Städte Amberg und Weiden i. d. OPf.;
- Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth
- (3) Abweichend von **Anlage 2** umfasst bis zum 31. Dezember 2006 der Amtsbezirk
1. des Staatlichen Bauamts München 1 auch den Landkreis München (Hochbau) sowie die Liegenschaften der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen in den Landkreisen Dachau und Starnberg
 2. des Staatlichen Bauamts München 2 auch die Liegenschaften des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in der Gemeinde Oberschleißheim.
- § 7
- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- München, den 5. Dezember 2005
- Bayerisches Staatsministerium des Innern**
- Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Amtsbezirk der Autobahndirektionen

Nr.	Bezeichnung		Amtsbezirk
1	Autobahndirektion Südbayern	1.1	Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, ausgenommen Nr. 2.2
		1.2	Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Würzburg - Nürnberg - Regensburg - Passau) von km 455,006 bis km 420,165 im Regierungsbezirk Oberpfalz
		1.3	Bundesautobahn A 93 (Hof - Weiden i. d. OPf. - Regensburg - Saalhaupt) von km 179,772 bis km 211,000 im Regierungsbezirk Oberpfalz
2	Autobahndirektion Nordbayern	2.1	Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, ausgenommen Nrn. 1.2 und 1.3
		2.2	Bundesautobahn A 9 (Berlin - Hof - Bayreuth - Nürnberg - München) von km 447,935 bis km 426,804 im Regierungsbezirk Oberbayern

Anlage 2

Bezeichnung, Amtssitz, Aufgabenbereich und Amtsbezirk der Staatlichen Bauämter

Nr.	Bezeichnung, Amtssitz		Aufgabenbereich	Amtsbezirk
Regierungsbezirk Oberbayern				
1	Staatliches Bauamt Freising, Amtssitz Freising	1.1	Hochbau, Straßenbau	Landkreise Dachau, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München
		1.2	Hochbau	Liegenschaften – des Staatlichen Bauamts Freising in der Landeshauptstadt München – der Technischen Universität München in den Landkreisen Freising und Dachau
		1.3	Straßenbau	Landeshauptstadt München
2	Staatliches Bauamt Ingolstadt, Amtssitz Ingolstadt		Hochbau, Straßenbau	Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schro- benhausen, Pfaffenhofen a. d. Iim
3	Staatliches Bauamt München 1, Amtssitz München		Hochbau	Landeshauptstadt München
		Liegenschaften – der Staatsbibliothek – der Universität der Bundeswehr München – der Bundespolizei – des Deutschen Wetterdienstes im Landkreis München		
4	Staatliches Bauamt München 2, Amtssitz München		Hochbau	Liegenschaften des Bayer. Landtags in der Landeshaupt- stadt München und im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
		Liegenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München		
		Liegenschaften der Technischen Universität München		
				Liegenschaften – der Hochschule für Musik, – der Akademie der Bildenden Künste, – der Hochschule für Fernsehen und Film – der Fachhochschule München – der Dienstgebäude des Staatlichen Bauamtes München 2 in der Landeshauptstadt München

Nr.	Bezeichnung, Amtssitz		Aufgabenbereich	Amtsbezirk
5	Staatliches Bauamt Rosenheim, Amtssitz Rosenheim		Hochbau, Straßenbau	Stadt Rosenheim, Landkreise Ebersberg, Miesbach, Mühldorf a. Inn, Rosenheim
6	Staatliches Bauamt Traunstein, Amtssitz Traunstein		Hochbau, Straßenbau	Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Traunstein
7	Staatliches Bauamt Weilheim, Amtssitz Weilheim i. OB		Hochbau, Straßenbau	Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Starnberg, Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk Niederbayern				
8	Staatliches Bauamt Landshut, Amtssitz Landshut		Hochbau, Straßenbau	Stadt Landshut, Landkreise Dingolfing-Landau, Kelheim, Landshut
9	Staatliches Bauamt Passau, Amtssitz Passau	9.1	Hochbau, Straßenbau	Städte Passau, Straubing, Landkreise Deggendorf, Freyung-Gra- fenau, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen
		9.2	Hochbau	Liegenschaften der Universität Passau
Regierungsbezirk Oberpfalz				
10	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Amtssitz Amberg		Hochbau, Straßenbau	Städte Amberg, Weiden i. d. OPf., Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Schwandorf, Tirschen- reuth
11	Staatliches Bauamt Regensburg, Amtssitz Regensburg	11.1	Hochbau, Straßenbau	Stadt Regensburg, Landkreise Cham, Neumarkt i. d. OPf., Regensburg
		11.2	Hochbau	Liegenschaften der Universität Regensburg
Regierungsbezirk Oberfranken				
12	Staatliches Bauamt Bamberg, Amtssitz Bamberg	12.1	Hochbau, Straßenbau	Städte Bamberg, Coburg, Landkreise Bamberg, Coburg, Forch- heim, Kronach, Lichtenfels
		12.2	Hochbau	Liegenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
		12.3	Straßenbau	Bundesstraße B 505 im Landkreis Erlangen-Höchstadt
13	Staatliches Bauamt Bayreuth, Amtssitz Bayreuth	13.1	Hochbau, Straßenbau	Städte Bayreuth, Hof, Landkreise Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel im Fichtelgebirge
		13.2	Hochbau	Liegenschaften der Universität Bayreuth

Nr.	Bezeichnung, Amtssitz		Aufgabenbereich	Amtsbezirk
Regierungsbezirk Mittelfranken				
14	Staatliches Bauamt Ansbach, Amtssitz Ansbach		Hochbau, Straßenbau	Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg-Gun- zenhausen
15	Staatliches Bauamt Erlangen-Nürnberg, Amtssitz Erlangen	15.1	Hochbau	Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land, Roth
		15.2	Hochbau	Liegenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
16	Staatliches Bauamt Nürnberg, Amtssitz Nürnberg	16.1	Hochbau	Liegenschaften – des Einzelplans 06 (ohne Schlösserverwaltung und Ver- messungsverwaltung), – des Einzelplans 10 (nur Übergangswohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte für Aussiedler und Asylbewerber) – der Autobahndirektion Nordbayern (ohne Autobahnmeistereien) und des Staatlichen Bauamts Nürnberg – des Bundes (im Rahmen der Organleihe) in den Städten Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land, Roth
				Liegenschaften der US-Streitkräfte und der NATO in der Stadt Ansbach und in den Landkreisen Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg-Gun- zenhausen
		16.2	Straßenbau	Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land, Roth
Regierungsbezirk Unterfranken				
17	Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Amtssitz Aschaffenburg		Hochbau, Straßenbau	Stadt Aschaffenburg, Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg
18	Staatliches Bauamt Schweinfurt, Amtssitz Schweinfurt		Hochbau, Straßenbau	Stadt Schweinfurt, Landkreise Bad Kissingen, Hassberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt
19	Staatliches Bauamt Würzburg, Amtssitz Würzburg	19.1	Hochbau, Straßenbau	Stadt Würzburg, Landkreise Kitzingen, Main-Spessart, Würzburg

Nr.	Bezeichnung, Amtssitz		Aufgabenbereich	Amtsbezirk
		19.2	Hochbau	Liegenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Regierungsbezirk Schwaben				
20	Staatliches Bauamt Augsburg, Amtssitz Augsburg	20.1	Hochbau, Straßenbau	Stadt Augsburg, Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Donau-Ries
		20.2	Hochbau	Liegenschaften der Universität Augsburg
				Liegenschaften für Offbase-Tanklager im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Liegenschaften für Rohrleitungsanlagen der Bundeswehr und der NATO zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe				
21	Staatliches Bauamt Kempten, Amtssitz Kempten (Allgäu)		Hochbau, Straßenbau	Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen, Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu
22	Staatliches Bauamt Krumbach, Amtssitz Krumbach (Schwaben)		Hochbau, Straßenbau	Landkreise Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm

2231-1-1-A

**Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
(AVBayKiBiG)**

Vom 5. Dezember 2005

Auf Grund des Art. 30 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Bildungs- und Erziehungsziele

§ 1	Allgemeine Grundsätze für die individuelle Förderung
§ 2	Basiskompetenzen
§ 3	Kinderschutz
§ 4	Ethische und religiöse Bildung und Erziehung; Emotionalität und soziale Beziehungen
§ 5	Sprachliche Bildung und Förderung
§ 6	Mathematische Bildung
§ 7	Naturwissenschaftliche und technische Bildung
§ 8	Umweltbildung und -erziehung
§ 9	Informationstechnische Bildung, Medienbildung und -erziehung
§ 10	Ästhetische, bildnerische und kulturelle Bildung und Erziehung
§ 11	Musikalische Bildung und Erziehung
§ 12	Bewegungserziehung und -förderung, Sport
§ 13	Gesundheitserziehung
§ 14	Aufgaben des pädagogischen Personals

2. Abschnitt

Personelle Mindestanforderungen

§ 15	Fachkräftegebot
§ 16	Pädagogisches Personal
§ 17	Anstellungsschlüssel

3. Abschnitt

Kindbezogene Förderung

§ 18	Zusätzliche Leistungen für die Tagespflegeperson
§ 19	Buchungszeitfaktoren
§ 20	Wirksamwerden von Änderungen
§ 21	Netze für Kinder; Landkindergärten

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 22	Übergangsregelung
§ 23	In-Kraft-Treten

1. Abschnitt

Bildungs- und Erziehungsziele

§ 1

Allgemeine Grundsätze
für die individuelle Förderung

(1) ¹Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. ²Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. ³Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

(2) ¹Das pädagogische Personal fördert die Kinder individuell und ganzheitlich entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung. ²Es begleitet und beobachtet sie in ihrem Entwicklungsverlauf.

(3) Kinder mit und ohne (drohende) Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

(4) Das pädagogische Personal hat die Aufgabe, soziale Integration zu fördern und Kinder bei der Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität als Mädchen und Buben zu unterstützen und auf Gleichberechtigung hinzuwirken.

(5) Das pädagogische Personal arbeitet bei der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich mit den primär für die Erziehung verantwortlichen Eltern und dem Elternbeirat zusammen und informiert die Eltern in regelmäßigen Gesprächen über die Entwicklung des Kindes.

§ 2

Basiskompetenzen

Zur Bildung der gesamten Persönlichkeit der Kinder unterstützt und fördert das pädagogische Personal auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes folgende Basiskompetenzen:

1. die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen,
2. den Erwerb von personalen, motivationalen, kognitiven, physischen und sozialen Kompetenzen,
3. das Lernen des Lernens,
4. die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme sowie zur aktiven Beteiligung an Entscheidungen,
5. die Entwicklung von Widerstandsfähigkeit,
6. die musischen Kräfte sowie
7. die Kreativität.

§ 3

Kinderschutz

(1) Werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, hat die pädagogische Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzuzuziehen.

(2) Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Eltern des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Eltern entsprechende Fachdienste und andere Stellen hinzu.

(3) ¹Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. ²Der Träger erlässt hierzu für alle den Kindern zugänglichen Räume und den Außenbereich der Kindertageseinrichtung ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die eine Kindertageseinrichtung aufsuchen.

§ 4

Ethische und religiöse Bildung und Erziehung;
Emotionalität und soziale Beziehungen

(1) Alle Kinder sollen zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren und lernen, sinn- und werteorientiert und in Achtung vor religiöser Überzeugung zu leben sowie eine eigene von Nächstenliebe getragene religiöse oder weltanschauliche Identität zu entwickeln.

(2) Das pädagogische Personal soll die Kinder darin unterstützen, mit ihren eigenen Gefühlen umzugehen, in christlicher Nächstenliebe offen und

unbefangenen Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit anzunehmen, sich in die Kinder einzufühlen, Mitverantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen und untereinander nach angemessenen Lösungen bei Streitigkeiten zu suchen.

§ 5

Sprachliche Bildung und Förderung

¹Kinder sollen lernen, sich angemessen in der deutschen Sprache sowie durch Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen. ²Sie sollen Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion entsprechend ihrem Entwicklungsstand erweitern und verfeinern. ³Dialekte werden gefördert und gepflegt. ⁴Der Sprachstand von Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist am Ende des vorletzten Kindergartenjahres vor der Einschulung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“ zu erheben. ⁵Die sprachliche Bildung und Förderung von Kindern, die nach dieser Sprachstandserhebung besonders förderbedürftig sind oder die zum Besuch eines Kindergartens mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurden, ist in Zusammenarbeit mit der Grundschule auf der Grundlage der entsprechenden inhaltlichen Vorgaben „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“ oder einer gleichermaßen geeigneten Sprachfördermaßnahme durchzuführen.

§ 6

Mathematische Bildung

¹Kinder sollen lernen, entwicklungsangemessen mit Zahlen, Mengen und geometrischen Formen umzugehen, diese zu erkennen und zu benennen. ²Kinder sollen Zeiträume erfahren, Gewichte wiegen, Längen messen, Rauminhalte vergleichen, den Umgang mit Geld üben und dabei auch erste Einblicke in wirtschaftliche Zusammenhänge erhalten.

§ 7

Naturwissenschaftliche und technische Bildung

¹Kinder sollen lernen, naturwissenschaftliche Zusammenhänge in der belebten und unbelebten Natur zu verstehen und selbst Experimente durchzuführen. ²Sie sollen lernen, lebensweltbezogene Aufgaben zu bewältigen, die naturwissenschaftliche oder technische Grundkenntnisse erfordern.

§ 8

Umweltbildung und -erziehung

Kinder sollen lernen, ökologische Zusammenhänge zu erkennen und mitzugestalten, ein Bewusstsein für eine gesunde Umwelt und für die Bedeutung umweltbezogener Handelns zu entwickeln und so zunehmend Verantwortung für die Welt, in der sie leben, zu übernehmen.

§ 9

Informationstechnische Bildung,
Medienbildung und -erziehung

Kinder sollen die Bedeutung und Verwendungsmöglichkeiten von alltäglichen informationstechnischen Geräten und von Medien in ihrer Lebenswelt kennen lernen.

§ 10

Ästhetische, bildnerische und kulturelle
Bildung und Erziehung

Kinder sollen lernen, ihre Umwelt in ihren Formen, Farben und Bewegungen sowie in ihrer Ästhetik wahrzunehmen und das Wahrgenommene schöpferisch und kreativ gestalterisch umzusetzen.

§ 11

Musikalische Bildung und Erziehung

¹Kinder sollen ermutigt werden, gemeinsam zu singen. ²Sie sollen lernen, Musik konzentriert und differenziert wahrzunehmen und Gelegenheit erhalten, verschiedene Musikinstrumente und die musikalische Tradition ihres Kulturkreises sowie fremder Kulturkreise kennen zu lernen.

§ 12

Bewegungserziehung und -förderung, Sport

Kinder sollen ausgiebig ihre motorischen Fähigkeiten erproben und ihre Geschicklichkeit im Rahmen eines ausreichenden und zweckmäßigen Bewegungsfreiraums entwickeln können.

§ 13

Gesundheitserziehung

¹Kindern soll vermittelt werden, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. ²Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. ³Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

§ 14

Aufgaben des pädagogischen Personals

(1) ¹Das pädagogische Personal hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Kinder die Bildungs- und Erziehungsziele vor allem durch angeleitetes und freies Spiel erreichen. ²Hierzu gehören insbesondere sinnliche Anregungen und Bewegung, Begegnungen mit der Buch-, Erzähl- und Schriftkultur, der darstellenden Kunst und der Musik, Experimente und der Vergleich und die Zählung von Objekten,

umweltbezogenes Handeln und die Heranführung an unterschiedliche Materialien und Werkzeuge für die gestalterische Formgebung.

(2) Das pädagogische Personal soll sich zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Inhalten des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie an den Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in bayerischen Horten orientieren.

2. Abschnitt

Personelle Mindestanforderungen

§ 15

Fachkräftegebot

In jeder Kindertageseinrichtung muss die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte im Sinn des § 16 Abs. 2 sichergestellt sein.

§ 16

Pädagogisches Personal

(1) Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte.

(2) Pädagogische Fachkräfte sind

1. Personen mit einer umfassenden fachtheoretischen und fachpraktischen sozialpädagogischen Ausbildung, die durch einen in- oder ausländischen Abschluss mindestens auf dem Niveau einer Fachakademie nachgewiesen wird;
2. Personen, soweit sie auf Grund des mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft getretenen Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A) über eine Gleichwertigkeitsanerkennung als pädagogische Fachkraft verfügen;
3. Personen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. In diesen Fällen beschränkt sich die Fachkraftqualifikation auf das betreffende Arbeitsverhältnis;
4. in integrativen Kindertageseinrichtungen zusätzlich
 - a) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind,
 - b) staatlich anerkannte oder staatlich geprüfte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

(3) Fachkräfte in Leitungsfunktion (§ 17 Abs. 3) sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen und an einer Fortbildung für Führungskräfte teilgenommen haben.

(4) ¹Pädagogische Ergänzungskräfte für die Be-

treuung von Kindern aller Altersgruppen sind Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung. ²Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.

§ 17

Anstellungsschlüssel

(1) ¹Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 12,5 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1 : 12,5); empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1 : 10. ²Zur Arbeitszeit des pädagogischen Personals gehören die Zeiten der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sowie angemessene Verfügungszeiten. ³Buchungszeiten von Kindern mit Gewichtungsfaktor sind entsprechend vervielfacht einzurechnen.

(2) ¹Mindestens 50 v.H. der nach Abs. 1 erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist von pädagogischen Fachkräften zu leisten. ²Der Gewichtungsfaktor für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder ist für die Fachkraftquote nach Satz 1 nicht einzurechnen.

(3) Die Leitung von Kindertageseinrichtungen muss durch pädagogische Fachkräfte erfolgen.

(4) ¹Ein Abweichen der tatsächlichen Beschäftigung von der nach den Abs. 1 bis 3 erforderlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals ist im Krankheitsfall oder bei sonstigen Fehlzeiten für die Dauer von höchstens vier Wochen am Stück förderunschädlich. ²Eine längere Fehlzeit führt für jeden Arbeitstag zu einem Abzug in Höhe des 220sten Teils der Jahresförderung der Einrichtung.

3. Abschnitt

Kindbezogene Förderung

§ 18

Zusätzliche Leistungen für die Tagespflegeperson

Zusätzliche Leistungen im Sinn des Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG sind

1. der Qualifizierungszuschlag; dieser beträgt 20 v.H. des vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgesetzten Tagespflegegeldes, mindestens jedoch 20 v.H. des durchschnittlichen, vom Bayerischen Landkreistag empfohlenen Tagespflegegeldes. Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Nr. 1

BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden und der Bereitschaft, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen.

2. ein Beitrag zur Altersvorsorge im Sinn des § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.
3. ein Beitrag zur Krankenversicherung, wenn keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall besteht; der Beitrag beträgt mindestens die Hälfte der für eine angemessene Krankenversicherung notwendigen Aufwendungen.

§ 19

Buchungszeitfaktoren

(1) Es gelten folgende Buchungszeitfaktoren:

1. für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:
 - 0,5 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden
 - 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden
2. für alle Kinder:
 - 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden
 - 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden
 - 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden
 - 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden
 - 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden
 - 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden
 - 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden.

(2) ¹Bei Schulkindern können außerhalb der Schulferien Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr nicht in die förderfähige Buchungszeit mit einbezogen werden. ²Bei höheren Buchungen in den Ferienzeiten wird zur Bestimmung des Buchungszeitfaktors ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt.

§ 20

Wirksamwerden von Änderungen

(1) ¹Förderrelevante Änderungen werden in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie eintreten. ²Soweit die tatsächliche Nutzungszeit regelmäßig erheblich von der Buchungszeit im Sinn von § 19 Abs. 1 abweicht, stellt dies eine förderrelevante Änderung dar. ³Im Fall des Art. 21 Abs. 5 Satz 5

BayKiBiG werden abweichend von Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG auch Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bis zum Ende des Betreuungsjahres in die Förderung einbezogen. ⁴Schließtage der Einrichtungen von bis zu 35 Tagen pro Jahr sind über Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG hinaus keine förderrelevante Änderung, soweit die zusätzlichen Schließtage der Fortbildung dienen.

(2) Erfolgen Anfang und Ende des Buchungszeitraums binnen weniger als einem Monat, so kann der Förderung ein Kalendermonat zugrunde gelegt werden, wenn die Buchungszeit mindestens 15 Betriebstage umfasst.

(3) ¹Erfolgen mehrere Kurzzeitbuchungen beispielsweise für die Ferienzeiten im Bewilligungszeitraum, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen, so werden die Buchungszeiträume zusammengezählt. ²Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 Betriebstage, können ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstagen zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstagen drei Kalendermonate abgerechnet werden.

(4) Eine neu gegründete Kindertageseinrichtung kann für die ersten drei Monate Betriebszeit die Zahl der Kinder der Förderung zugrunde legen, die sie im dritten Monat nach Betriebsbeginn erreicht.

§ 21

Netze für Kinder; Landkindergärten

(1) Die Ansprüche nach der Übergangsvorschrift für ein Netz für Kinder des § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) erlöschen, wenn von den Definitionsmerkmalen eines Netzes für Kinder abgewichen wird.

(2) Ein Gemeindeteil gleicht auf Grund seiner Infrastruktur einer selbstständigen Gemeinde im Sinn des Art. 24 Satz 2 BayKiBiG, wenn er vor den Eingemeindungsmaßnahmen im Zuge der oder im Hinblick auf die kommunale Gebietsreform von 1972 eine selbstständige Gemeinde war.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 22

Übergangsregelung

Bis zum 31. August 2008 ist eine erfolgreiche Teilnahme von Tagespflegepersonen an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG als Fördervoraussetzung für den Qualifizierungszuschlag nach § 18 Nr. 1 im Umfang von mindestens 60 Stunden ausreichend.

§ 23

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt der 3. Abschnitt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2005

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

791-1-UG, 791-2-UG, 792-1-L

Berichtigung

Die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 33 Buchst. a Doppelbuchst. bb muss es anstelle von „§ 42“ richtig lauten:

„§ 52 Abs. 7 Nr. 1“,

2. In Nr. 60 Buchst. b muss folgender neuer Doppelbuchst. aa eingefügt werden:

„aa) In Nr. 3 werden die Worte „Art. 15 Abs. 1 oder Art. 16“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis ff des Änderungsgesetzes werden Doppelbuchstaben bb bis gg.

München, den 2. Dezember 2005

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134